

Menschenrechtliche Herausforderungen für die Europäische Migrationspolitik (REMAP)

Diskussionspapier

Prof. Dr. Jürgen Bast, Dr. Frederik von Harbou und Dr. Janna Wessels

August 2018

Ziel des Forschungsprojekts REMAP* ist die Erarbeitung einer wissenschaftlichen Studie, die den menschenrechtlichen Rechtsrahmen für die Europäische Migrationspolitik systematisch erfasst und anwendungsbezogen aufbereitet. Das vorliegende Arbeitspapier bildet die Grundlage für die erste Konsultationsphase zur Beteiligung externer ExpertInnen. Das REMAP-Team lädt die interessierte Fachöffentlichkeit dazu ein, sich mit Anregungen und Kritik an der Diskussion zu beteiligen (remap@recht.uni-giessen.de).

I. Etablierung eines Menschenrechtsparadigmas der europäischen Migrationsrechtsdiskurse

Ausgangspunkt des Projekts ist die Beobachtung, dass seit den 1990er Jahren eine menschenrechtliche Durchdringung europäischer Migrationsrechtsdiskurse stattgefunden hat. So werden u.a. in der forensischen Praxis zunehmend migrationsrelevante Schutzgehalte menschenrechtlicher Gewährleistungen postuliert und von Gerichten als Teil des geltenden Rechts anerkannt (vgl. Buckel 2013; Rubio-Marín 2014). Trotz bestehender Zugangshürden (Dembour/Kelly 2011) ist zentral für diese Entwicklung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), an der sich zahlreiche staatliche Gerichte in Europa und auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) orientieren und deren Wirkung somit über die konkret entschiedenen Fälle weit hinausgeht (Bodnar 2014). Aber auch Institutionen und Akteure der Zivilgesellschaft (NGOs, professionelle und ehrenamtliche RechtsberaterInnen und ihre Netzwerke, ExpertInnen aus Richterschaft und Wissenschaft) spielen im Rahmen einer „Universalisierung der Menschenrechte durch staatsferne Rechtsprozesse“ (Leisering 2016, 195) eine wichtige Rolle.

Offen ist, wie sich die EGMR-Rechtsprechung zum Migrationsrecht mittelfristig weiterentwickeln wird: Denkbar erscheint sowohl eine weitere Verdichtung oder zumindest Stabilisierung des menschenrechtlichen Paradigmas als auch – angesichts vielerorts in Europa zu beobachtender Tendenzen eines Neo-Etatismus und Nationalismus – eine Umkehrung dieses Prozesses in Richtung einer Aufwertung des Prinzips einzelstaatlicher Souveränität und der Zuerkennung weiter Ermessensspielräume.

II. Zunahme menschenrechtlicher Konflikte der europäischen Migrationspolitik

Die Tendenz zu einer „Vermenschenrechtlichung“ („*human rights turn*“) migrationsrechtlicher Diskurse trifft zusammen mit einer expansiven Tendenz der EU-Migrationspolitik. Diese Ausdehnung der Reichweite der EU-Migrationspolitik zeigt sich zum einen durch eine verstärkte Aktivität der EU auf früher von den EU-Mitgliedstaaten eigenverantwortlich geregelten Politikfeldern. Diese Expansion fällt dabei für verschiedene Teilbereiche des Migrationsrechts unterschiedlich aus und reicht von einer sich abzeichnenden legislativen Vollharmonisierung im Flüchtlingsrecht bis zur nur punktuellen Regelung der Arbeits- und Bildungsmigration. Zum anderen zeigt sich eine expansive Tendenz durch ein die EU-

* REMAP wird gefördert durch die [Stiftung Mercator](#).

Außengrenzen überschreitendes Ausgreifen der EU-Migrationspolitik auf Drittstaaten in ihrer Funktion als Herkunfts- oder Transitländer von MigrantInnen. Mit beiden Formen der Ausdehnung ist zugleich eine Intensivierung des Regelungszugriffs der EU auf die individuellen Rechtssphären der MigrantInnen verbunden.

Es lassen sich also zwei komplementäre Prozesse beobachten: die Verdichtung der migrationsrelevanten menschenrechtlichen Verpflichtungen und die wachsende Bedeutung der EU als migrationspolitischer Akteurin. Hierdurch zeichnet sich eine Zunahme menschenrechtlicher Konfliktlagen ab. Um nachhaltig zu sein, muss die europäische Migrationspolitik diese Konflikte identifizieren und zu Gunsten menschenrechtskonformer Regelungen und Praktiken auflösen.

Aufgrund der normstrukturellen Besonderheiten menschenrechtlicher Gewährleistungen können diese für die europäische Migrationspolitik auf verschiedenen Ebenen relevant werden. Zum einen setzen sie als subjektive Rechte dem Handeln staatlicher oder supranationaler Akteure juristisch eindeutig zu bestimmende Grenzen. Dieser Kernbereich menschenrechtlicher Verpflichtungen kann von den Gerichten herausgearbeitet werden. Als objektivrechtliche Normen bilden Menschenrechte aber zugleich Prinzipien, aus denen sich politische Gestaltungsaufträge ableiten lassen, die in einem Kranzbereich um den justiziablen Kern in unterschiedlicher Weise und in verschiedenen Graden erfüllt werden können.

Konflikte der EU-Migrationspolitik mit menschenrechtlichen Handlungs- und Rechtfertigungspflichten auf beiden genannten Ebenen können unterschiedliche Formen annehmen. Neben unmittelbaren Verstößen durch EU-Organen oder -Behörden können sich komplexe Zurechnungsfragen bei Kooperationen von EU-Organen mit mitgliedstaatlichen Akteuren stellen, mehr aber noch im Rahmen der sog. Externalisierung der Migrationskontrolle: Die Indienstnahme von Drittstaaten sowie Beihilfehandlungen zu menschenrechtswidrigen Handlungen werfen bislang nicht gelöste Fragen der Zurechnung völkerrechtswidrigen Verhaltens nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit auf (vgl. Mungianu 2016). Ebenso wenig ist bislang geklärt, inwiefern die EU auch durch legislatives Unterlassen hinter menschenrechtlichen Verpflichtungen zurückbleibt, wenn sie in einzelnen Bereichen gegenüber den Mitgliedstaaten zu weitmaschige Regelungen (z.B. bzgl. der Inhaftierung von MigrantInnen) trifft, sodass sich beim Vollzug dieser Regelungen eine positivrechtlich verankerte Menschenrechtsbindung allein aus den völkerrechtlichen Quellen ergibt. Inwiefern muss die EU also völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsnormen auf sekundärrechtlicher Ebene konkretisieren, und was ist die Konsequenz entsprechender Regelungslücken?

III. Einzelne Konfliktfelder

Die folgenden menschenrechtlichen Gewährleistungen erscheinen durch aktuelle Entwicklungen innerhalb der EU besonders betroffen zu sein. Die Identifizierung dieser Konfliktfelder hat vorläufigen Charakter, sodass die Auflistung für abweichende Einschätzungen und Ergänzungen um neue Bereiche offen ist.

1. Refoulement-Verbote und Individualrechtsschutz

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von schutzsuchenden Migrantinnen und Migranten ist das Flüchtlingsrecht derjenige Teilbereich des Europäischen Migrationsrechts, der am stärksten nach einer menschenrechtlichen Einhegung verlangt (zur Übersicht Costello 2016; Moreno-Lax 2017). Unter anderem aus Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 3 EMRK (EGMR, Urteil v. 23.02.2012, 27765/09, *Hirsi Jamaa u.a. v. Italien*) folgt das Verbot, eine Person in einen Staat zurückzuweisen, in

dem ihr eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht (*Non-Refoulement-Prinzip*). Neben unmittelbaren Verletzungen dieser Normen stehen aktuell vor allem die in den vergangenen Jahren intensivierten Versuche im Fokus, Grenzsicherung und Flüchtlingsschutz an Staaten außerhalb der Union auszulagern („Externalisierung der Migrationskontrolle“, s.o.). Zudem ist rechtlich nicht abschließend geklärt, unter welchen Umständen sich menschenrechtliche Refoulement-Verbote in Ansprüche auf territorialen Zugang verwandeln.

In engem Zusammenhang hiermit steht aber auch die Frage von Verfahrensgarantien und der Sicherung des Individualrechtsschutzes. So hat der EGMR jüngst entschieden, dass die spanische Praxis „heißer Abschiebungen“ zur Grenzsicherung in der spanischen Exklave Melilla einen Verstoß gegen das Verbot von Kollektivausweisungen darstellt (EGMR, Urteil v. 03.10.2017, 8675/15 und 8697/15, *N.D. und N.T. v. Spanien*, nicht rechtskräftig).

Fraglich ist auch, ob für den im Jahr 2016 auf eine neue rechtliche Grundlage (Verordnung (EU) Nr. 1624/2016) gestellten und mit zusätzlichen Kompetenzen und Mitteln ausgestatteten Verbund von europäischen und nationalen Grenzschutzbehörden ausreichend wirksame Rechtsschutz- und Zurechnungsnormen bestehen (vgl. Campesi 2018; Lehnert 2014).

Unklar ist ferner, wie ein Verteilungsmechanismus unter dem zu reformierenden „Dublin-System“ auszugestalten ist, der die Rechte von Migrantinnen und Migranten insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von EuGH und EGMR zu systemischen und einzelfallbezogenen Mängeln des Asylverfahrens in europäischen Erstaufnahmestaaten wahrt (Farahat/Markard 2017).

2. Schutz vor Freiheitsentziehungen

Insbesondere zur Vorbereitung von Abschiebungen und bei der Erstaufnahme von Schutzsuchenden in grenznahen Bereichen stellt sich in zunehmendem Maße die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Freiheitsbeschränkungen von MigrantInnen (vgl. Lyon 2014). So stellte der EGMR bereits 1996 fest, dass der zwangsweise Aufenthalt von Asylsuchenden im Transitbereich eines Flughafens eine Freiheitsentziehung darstellen kann (EGMR, Urteil v. 25.06.1996, 19776/92, *Amuur v. Frankreich*). In jüngerer Zeit entschied er zudem, dass die rechtsgrundlose Internierung auf Lampedusa gleich in multipler Weise die in der EMRK verbrieften Rechte tunesischer Schutzsuchender verletzt (EGMR, Urteil v. 15.12.2016, 16483/12, *Khlaifia u.a. v. Italien*). Gegenwärtige Entwicklungen innerhalb der EU deuten darauf hin, dass die menschenrechtlichen Fragen zur Haft damit nicht gelöst sind, sondern sich im Gegenteil weiter verschärfen werden (vgl. Cornelisse 2016). So wird das „Hotspot“-Konzept der EU, welches bei der Behandlung von Asylanträgen bestimmte Kooperationshandlungen von EU-Akteuren und den Mitgliedstaaten an besonders zugangstarken Grenzpunkten vorsieht, wegen routinemäßiger Inhaftnahmen und der Missachtung von Verfahrensgarantien kritisiert (Markard/Heuser 2016). Die menschenrechtlichen Probleme von Haft als Instrument des Migrationsmanagements stellen sich in besonderer Schärfe bei der Inhaftierung minderjähriger MigrantInnen.

Dahinter liegt das größere und bislang weder von der Rechtsprechung noch der Literatur in Gänze durchdrungene Problem, dass die EMRK, ihrem entstehungszeitlichen Horizont von 1950 entsprechend, primär Schutznormen gegen eine willkürliche oder unverhältnismäßige Verhängung von Strafhaft vorsieht. Ein angemessenes Schutzniveau gegen alle Formen von Administrativhaft, um die es bei der Inhaftierung von MigrantInnen in Transitbereichen oder Abschiebegefängnissen regelmäßig geht, hat sich bislang nicht etabliert (Achermann/Künzli 2015). Aus menschenrechtlicher Perspektive könnten durch Auslegung und Rechtsfortbildung auch auf dem Gebiet der Administrativhaft Mindeststandards als Maßstab künftiger Legislativ- und Administrativakte der EU zu formulieren sein.

3. Schutz des Privat- und Familienlebens

Der Schutz der Familieneinheit wird heute weitgehend von unionsrechtlichen Normen geprägt, insbesondere der Familienzusammenführungs-Richtlinie von 2003 (Richtlinie 2003/86/EG; vgl. bereits Groenendijk 2006). Auf völkerrechtlicher Ebene ist, neben den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, der Schutz des Familienlebens durch Art. 8 EMRK besonders relevant. Zwar gesteht der EGMR den Konventionsstaaten unter Berufung auf völkerrechtliche Grundsätze einen relativ weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Zulassung von Migrantinnen und Migranten im Wege des Familiennachzugs zu (EGMR, Urteil v. 21.12.2001, 31465/95, *Sen v. Niederlande*, Rz. 31), doch soll dieser etwa bei Vorliegen unüberwindbarer Hindernisse für ein Familienleben im Drittstaat eingeschränkt sein.

Problematisch erscheint in diesem Kontext insbesondere die fehlende Regelung von EU-weiten Mindeststandards für den Familiennachzug zu anerkannt subsidiär Schutzberechtigten. Auch fragt sich, ob nachzugsverhindernde Integrationsanforderungen wie das Spracherfordernis, das z.B. nach geltendem deutschen Migrationsrecht den Nachzug eines ausländischen Ehegatten nur bei Nachweis bestimmter Deutschkenntnisse zulässt, mit Menschenrechtsgewährleistungen vereinbar sind.

Besondere Bedeutung kommt Art. 8 EMRK auch im Bereich des Abschiebungs- und Ausweisungsschutzes zu (vgl. Legomsky 2014). In materieller Hinsicht ist dabei zunächst bemerkenswert, dass durch die EMRK nicht nur die Familieneinheit, sondern auch das „Privatleben“, nach der Judikatur des EGMR die Gesamtheit der sozialen Beziehungen einer Person (EGMR, Urteil v. 09.10.2003, 48321/99, *Slivenko u.a. v. Lettland*) geschützt wird (Savino 2016). Ein Eingriff in dieses Recht, insbesondere durch eine Ausweisung, ist nur unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange Betroffener gerechtfertigt (vgl. EGMR, Urteil v. 02.08.2001, 54273/00, *Boultif v. Schweiz*, Rz. 48; EGMR, Urteil v. 18.10.2006, 46410/99, *Üner v. Niederlande*, Rz. 57). Die darin liegende Anerkennung der Schutzwürdigkeit eines einmal begründeten Aufenthalts und der besondere Ausweisungsschutz für „settled migrants“ geraten in der EU jedoch zunehmend unter den Druck von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung, etwa bei der Ausweisung sog. Hassprediger. Wie lässt sich die Verfolgung entsprechender öffentlicher Interessen mit den menschenrechtlichen Vorgaben vereinbaren?

4. Diskriminierungsverbote

Weitere bedeutende, aber in ihrer Reichweite z.T. noch unklare, menschenrechtliche Anforderungen ergeben sich aus den in Art. 14 EMRK niedergelegten Diskriminierungsverboten. Diese Norm verbietet u.a. rassistische Diskriminierungen, solche aufgrund der nationalen Herkunft oder eines „sonstigen Status“. Der EGMR verlangt dabei für eine unterschiedliche Behandlung nur wegen der Nationalität besonders gewichtige Rechtfertigungsgründe (EGMR, Urteil v. 16.09.1996, 17371/90, *Gaygusuz v. Österreich*). So hat er z.B. festgestellt, dass eine Regelung, die für den Kindergeldbezug den Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung voraussetzt, Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK verletzt (EGMR, Urteil v. 25.10.2005, 59140/00, *Okpicz v. Deutschland*).

Auch die Rechtsstellung von Flüchtlingen und anderen Personen, die in der EU internationalen Schutz genießen, erscheint unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch. Bei der Ausgestaltung des in der gesamten EU geltenden sozial- und aufenthaltsrechtlichen Asylstatus durch den Unionsgesetzgeber stellen sich im Lichte von Art. 14 EMRK Fragen nach der gebotenen Gleichbehandlung von Personen mit formal unterschiedlichem Schutzstatus, aber vergleichbarem Schutzbedarf (vgl. EGMR, Urteil v. 06.11.2012, 22341/09, *Hode v. Vereinigtes Königreich*). So steht etwa in Frage, ob die Nichtregelung des Rechts auf Familiennachzug subsidiär Geschützter durch den Unionsgesetzgeber gegen dieses Diskriminierungsverbot verstößt (vgl. Bast 2018). Hier stellt sich u.a. die schwierige

rechtskonstruktive Frage, ob Art. 14 EMRK auch dann Anwendung findet, wenn Gesetzgeber unterschiedlicher Ebenen gehandelt haben.

5. Wirtschaftliche und soziale Rechte

Von besonderer menschenrechtlicher Relevanz sind zudem Fragen des Zugangs von MigrantInnen zu Erwerbstätigkeit, dem Bildungssystem sowie Sozialleistungen. Dies betrifft zum einen die Akzessorität dieser Rechte zum (rechtmäßigen oder irregulären) Aufenthalt, zum anderen aber auch spezifisch die Rechtsstellung von Arbeits- und BildungsmigrantInnen. Fragen zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten stellen sich drängend auch im Kontext von Asylsuchenden, wo Staaten ein niedriges Niveau an Aufnahmebedingungen als Instrument der Migrationskontrolle nutzen (vgl. Slingenberg 2014). Auch die Aufnahmerichtlinie (zuletzt: Richtlinie 2013/33/EU) schafft hier kaum Abhilfe, da sie für die Mitgliedstaaten ein niedriges Schutzniveau mit zahlreichen Einschränkungsmöglichkeiten (z.B. von medizinischen Behandlungen auf eine Notversorgung) vorsieht.

Eine Gruppe von MigrantInnen, die aus menschenrechtlicher Perspektive besondere Beachtung erfordert, ist diejenige der irregulär sich aufhaltenden Personen (vgl. Dauvergne 2014). Insbesondere der Zugang zur Gesundheitsversorgung und zum Bildungssystem ist diesen Personen oft verschlossen. Zudem sind im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte die gerichtlichen Durchsetzungsmechanismen deutlich schwächer ausgestaltet. Auch auf der Ebene der EU fehlen harmonisierende Rechtsvorschriften zur Festlegung von Mindeststandards für den Schutz subjektiver Rechte bislang weitgehend. Umgekehrt werden in diesem Bereich mit der Sanktionsrichtlinie (Richtlinie 2009/52/EG) EU-weit Mindeststandards festgelegt für Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die irregulär sich aufhaltende Drittstaatsangehörige beschäftigen.

Auch wenn der Bereich der Arbeits- und Bildungsmigration heute noch weitgehend als Domäne staatlicher Gesetzgebung betrachtet wird, lässt sich der oben benannte doppelte Prozess auch hier beobachten: Europäisierung sowie grund- und menschenrechtliche Bindungen schreiten auch hier voran. Vor dem Hintergrund, dass der 2009 in Kraft getretene Lissabon-Vertrag das Ziel einer „gemeinsamen Einwanderungspolitik“ mit einer weit gefassten Kompetenz zur Setzung einheitlicher „Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen“ vorsieht, ist mittelfristig mit einer intensivierten gesetzgeberischen Tätigkeit auch in diesem Bereich zu rechnen. Während in der Literatur verschiedentlich die striktere Bindung an das Rechtsstaatsprinzip und die Verpflichtung zur Beachtung der subjektiven Rechte von AntragstellerInnen gefordert wurde (vgl. Bast 2011, 212), fehlt es bislang an der Ausbuchstabierung der konkreten, auf die europäische Ebene zugeschnittenen Anforderungen.

Im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte könnte es demnach aus rechtswissenschaftlicher Sicht vor allem darum gehen, die Reichweite menschenrechtlicher Diskriminierungsverbote zu ermitteln und politische Gestaltungsaufträge zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen sowie vor ungebundenem behördlichem Ermessen herauszuarbeiten.

IV. Zitierte Literatur

Achermann, Alberto & Jörg Künzli (2015) „Die ausländerrechtliche Administrativhaft im Licht der internationalen Rechtsvorgaben“, in: Nicolas Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach & Natalia Delgrande (Hrsg.) *Verletzlichkeit und Risiko im Strafvollzug*, Bern: Staempfli, 83–105.

Bast, Jürgen (2011), *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Bast, Jürgen (2018), Vom subsidiären Schutz zum europäischen Flüchtlingsbegriff, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 41–46.

- Bodnar, Adam (2014) „Res Interpretata: Legal Effect of the European Court of Human Rights’ Judgments for other States Than Those Which Were Party to the Proceedings”, in: Dordrecht: Springer, Yves Haeck & Eva Brems (eds.) *Human Rights and Civil Liberties in the 21st Century*, Dordrecht, 223–262.
- Buckel, Sonja (2013) „Welcome to Europe“: *Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts*, Bielefeld: transcript Verlag.
- Campesi, Giuseppe (2018), European Border and Coast Guard (Frontex): Security, Democracy and Rights at the EU Border *Oxford Research Encyclopedia of Criminology*, 26.02.2018.
- Cornelisse, Galina (2016) „Territory, Procedures and Rights: Border Procedures in European Asylum Law“, 35 *Refugee Survey Quarterly*, 74–90.
- Costello, Cathryn (2016), *The Human Rights of Migrants and Refugees in European Law*, Oxford: Oxford University Press.
- Dauvergne, Cathrine (2014) „Irregular Migration, State Sovereignty and the Rule of Law“, in: Vincent Chetail & Céline Bauloz (Hrsg.) *Research Handbook on International Law and Migration*, Cheltenham: Edward Elgar, 75–92.
- Dembour, Marie-Bénédicte & Tobias Kelly (2011), *Are Human Rights for Migrants?*, Abingdon: Routledge.
- Farahat, Anuscheh & Nora Markard (2017) „Recht an der Grenze: Flüchtlingssteuerung und Schutzkooperation in Europa“, *Juristenzeitung*, 1088–1097.
- Groenendijk, Kees (2006) „Family Reunification as a Right under Community Law“, 8(2) *European Journal of Migration and Law*, 215–230.
- Lambert, Hélène (2005) „The European Convention on Human Rights and the Protection of Refugees: Limits and Opportunities“, 24(2) *Refugee Survey Quarterly*, 39–55.
- Legomsky, Stephen H. (2014) „The Removal of Irregular Migrants in Europe and America“, in: Vincent Chetail & Céline Bauloz (Hrsg.) *Research Handbook on International Law and Migration*, Cheltenham: Edward Elgar, 148–169.
- Lehnert, Matthias (2014), *Frontex und operative Maßnahmen an den europäischen Außengrenzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Leisering, Britta (2016), *Menschenrechte an den europäischen Außengrenzen: Das Ringen um Schutzstandards für Flüchtlinge*, Frankfurt a.M. u.a.: Campus Verlag.
- Lyon, Beth (2014) „Detention of Migrants: Harsher Policies, Increasing International Law Protection“, in: Vincent Chetail & Céline Bauloz (Hrsg.) *Research Handbook on International Law and Migration*, Cheltenham: Edward Elgar, 173–193.
- Markard, Nora & Helene Heuser (2016) „‘Hotspots’ an den EU-Außengrenzen: Menschen- und europarechtswidrige Internierungslager“, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 165–171.
- Moreno-Lax, Violeta (2017), *Accessing Asylum in Europe. Extraterritorial Border Controls and Refugee Rights under EU Law*, Oxford: Oxford University Press.
- Mungianu, Roberta (2016), *Frontex and Non-Refoulement: The International Responsibility of the EU*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Rubio-Marín, Ruth (2014, Hrsg.), *Human Rights and Immigration*, Oxford: Oxford University Press.
- Savino, Mario (2016) „The right to stay as a fundamental freedom? The demise of automatic expulsion in Europe“, 7(1) *Transnational Legal Theory*, 70–94.
- Slingenberg, Lieneke (2014), *The Reception of Asylum Seekers under International Law: Between Sovereignty and Equality*, Oxford: Hart Publishing.